

Verfahren gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahn-Gesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG hinsichtlich des Verfahrens „Neubau/Umbau der Klimaanlage 3. OG, BASA Köln, Am Alten Ufer 33“

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB System GmbH beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Immissionsschutz

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch ein im Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigten Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW S. 9249) genanntes Messinstitut feststellen zu lassen, ob die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden. Der Messbericht ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG –, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Wasserwirtschaft

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten. Auf die Pflicht zur Überprüfung von bestimmten Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gemäß § 19i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 12 VAwS durch Sachverständige wird ausdrücklich hingewiesen.

Abfallwirtschaft

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV-) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Zuständiger Ansprechpartner für immissionsschutzrechtliche, wasserwirtschaftsrechtliche und abfallwirtschaftsrechtliche Fragen ist Herr Koslowski, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Tel. 0221/221-24682.

Brandschutz

Das vom Sachverständigenbüro Monika Tegmeier erstellte Brandschutzkonzept vom 28.09.2007 ist vollinhaltlich umzusetzen.

Bauleitplanung

Die Dachfläche des BASA-Bunkers kann von oben eingesehen werden. Daher ist besonders auf die hochwertige Gestaltung der Dachfläche und der notwendigen Aufbauten Wert zu legen.

Südlich des BASA-Bunkers wird zurzeit der Bebauungsplanentwurf "Bebauung am Breslauer Platz" erarbeitet. Die gesamte Fläche zwischen Bahndamm, Konrad-Adenauer-Ufer, Goldgasse und Breslauer Platz soll bebaut werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass keinen Vorhaben zugestimmt werden kann, die eine Leitungstrassenführung über diese Grundstücke verursachen oder weiterhin erforderlich machen.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass in der Bagatellfallerklärung durch das Ankreuzen aller Vorhabensbestandteile nicht mehr ersichtlich wird, aus welchen Vorhabensbestandteilen das beantragte Vorhaben tatsächlich besteht.

Die übersandten Unterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann